

**Sitzungsvorlage 141/2016**

**öffentlich**

**TOP: Änderung der Satzung über die Entschädigung für ehrenamtliche Tätigkeit**

Beratungsfolge	Sitzungstag	TOP
Hauptausschuss	22.08.2016	
Stadtrat	01.09.2016	

<input type="checkbox"/>	Einbeziehung des Senioren- und/oder	<input type="checkbox"/>	Behindertenbeirats
--------------------------	-------------------------------------	--------------------------	--------------------

<b>Finanzierung:</b>			
Mittel stehen bereit im Budget:	<input type="checkbox"/> ja	<input type="checkbox"/> Nein, jedoch	<input type="checkbox"/> apl <input type="checkbox"/> üpl <input type="checkbox"/>
aus dem lfd. Haushalt:	<input type="checkbox"/>	Deckung in Budget Nr.	
aus VE / Resten:	<input type="checkbox"/>		
KSt:		aus Produkt:	
SK:		aus SK / USK	
USK:		aus Maßnahme-Nr.	
Unterschrift Budgetverantwortlicher		Ansatz auf SK	
		noch verfügbar im SK	
<b>Mitzeichnung im Bedarfsfall:</b>		Unterschrift	
Zustimmung eines anderen Budgetverantwortlichen			
Bestätigung durch Amt Finanzen			

## **Sachstandsbericht:**

### **I. Anlass:**

Im Verlaufe der Tätigkeit des von hauptamtlichen Beschäftigten der Verwaltung und ehrenamtlich tätigen Mitgliedern des Stadtrates gebildeten Auswahl- und Verhandlungsgremiums im VOF-Verfahren „Sanierung der Herderschule“ ergaben sich Fragen einer Entschädigung und deren Grundlage für die ehrenamtlichen Stadträte. Dies insbesondere aufgrund der Situation, dass sich die Beanspruchung aufgrund ihrer Zeitdauer und zeitlichen Lage von der „normalen“ Stadtratstätigkeit abhebt.

Spezielle Regelungen über die Einbeziehung ehrenamtlicher Stadträte in Verwaltungstätigkeiten im Rahmen gemeinsam gebildeter Gremien bestehen nicht. Auf der Grundlage von § 35 Kommunalverfassungsgesetz (KVG LSA) bedarf es ohnehin einer satzungsrechtlichen Regelung. Die geltende städtische Entschädigungssatzung für ehrenamtliche Tätigkeit beinhaltet solche Fallgestaltungen nicht.

Es ist jedoch gerechtfertigt und nachvollziehbar, dass eine besondere zusätzliche Tätigkeit von Stadträten mit dem damit verbundenen zusätzlichen Aufwand auch im Vergleich zu den anderen Stadträten nicht mit der jedem Stadtrat gewährten monatlichen pauschalen Aufwandsentschädigung erledigt sein kann. Für eine zusätzliche Entschädigungsregelung in den dafür in Frage kommenden Fällen besteht daher ein sachlich gerechtfertigter Grund.

### **II. Kommunalrechtliche Grundlagen:**

So wie beim konkreten Anlass für die Befassung mit dem Thema geht es um die Bildung gemeinsamer Gremien zwischen Verwaltung und Vertretung (Stadtrat) zur Behandlung kommunaler Angelegenheiten. Dabei setzt die kommunalverfassungsrechtliche Aufgabenabgrenzung zwischen der Vertretung (Stadtrat) und dem Hauptverwaltungsbeamten (Oberbürgermeister) mit seiner Verwaltung zugleich Grenzen dafür, was zur ehrenamtlichen (unentgeltlichen) Mandatsausübung gehört und in Abgrenzung dazu zur hauptberuflichen und bezahlten Tätigkeit der Verwaltung. Es muss daher im Vorfeld der Bildung solcher Gremien sorgfältig geprüft und abgewogen werden, in welchen Fällen und mit welcher Aufgabenstellung eine Bildung gemeinsamer Gremien in Frage kommt, ohne die Grenze zu überschreiten. Kriterium ist, dass ein enger Zusammenhang zu den Beratungs- und Entscheidungszuständigkeiten des Stadtrates und seiner Ausschüsse besteht.

Ausgehend davon lassen sich in Abstimmung mit dem Städte- und Gemeindebund Sachsen-Anhalt folgende Thesen (Eckpunkte) zur Bildung und Stellung gemeinsamer Gremien zwischen Verwaltung und Vertretung zur Behandlung kommunaler Angelegenheiten aufstellen:

1. Wenn sich Vertretung (Stadtrat) und Hauptverwaltungsbeamter (Oberbürgermeister) einig sind, lassen sich der Rahmen und die Grenzen zwischen der ausschließlichen Verwaltungszuständigkeit des Oberbürgermeisters und seiner Verwaltung (§ 65 Abs. 1 KVG LSA) und der zum Stadtratsmandat unmittelbar gehörenden Tätigkeiten im Ehrenamt bei der Bildung gemeinsam besetzter Gremien zur transparenten Vorbereitung von Entscheidungen des Stadtrates rechtssicher und zuverlässig festlegen.

2. Erhält bei der Bildung gemeinsamer Gremien von hauptberuflicher Verwaltung und ehrenamtlichen Stadträten der Stadtrat das Bestimmungsrecht (Entsendungsrecht), aus seiner Mitte Stadträte in das Gremium zu entsenden, oder delegiert er dieses Entsendungsrecht auf die Fraktionen im Stadtrat, dann erweitert sich für die entsandten Mitglieder des Stadtrates der Umfang ihres ehrenamtlichen Mandates um die Mitarbeit und Tätigkeit in den betreffenden Gremien. Für diese Stadträte ist diese Tätigkeit somit Bestandteil ihres Ehrenamtes.
3. Die Vorbefassung der in den gemeinsamen Gremien vertretenen Stadträte mit der den Gremium übertragenen gemeindlichen Angelegenheit steht ihrer späteren Mitwirkung bei der Erörterung und Entscheidung des Stadtrates und dessen Vorberatung nicht entgegen. Insbesondere liegt kein Mitwirkungsverbot im Sinne des § 33 Abs. 2 Nr. 1 KVG LSA vor. Denn die Beteiligung im betreffenden Gremium und die dort erfolgenden Beratungen und Begutachtungen bestimmter Fragen und Maßnahmen erfolgen im Ehrenamt und damit in öffentlicher Eigenschaft.
4. Entschädigungsrechtlich handelt es sich für die Gremiumsmitglieder aus dem Stadtrat um eine zu ihrem Stadtratsmandat als Ehrenamt gehörende Tätigkeit und unterliegt damit § 35 KVG LSA in Verbindung mit der städtischen Satzung über die Entschädigung für ehrenamtliche Tätigkeit. Rechtlicher Ansatzpunkt ist § 35 Abs. 2 Satz 5 KVG LSA, wonach dem ehrenamtlich Tätigen neben der monatlichen Pauschale auch eine anlassbezogene Pauschale gewährt werden kann, soweit es dem Wesen des Ehrenamtes oder der sonstigen ehrenamtlichen Tätigkeit entspricht.

### **III. Vorschlag für eine Entschädigungsregelung:**

Es wird daher vorgeschlagen, in die städtische Entschädigungssatzung für ehrenamtliche Tätigkeit einen dementsprechenden neuen Entschädigungstatbestand aufzunehmen, der:

- für Stadträte gilt,
- über den konkreten Anlass hinaus vergleichbare Fallgestaltungen umfasst und
- neben die pauschale monatliche Aufwandsentschädigung tritt.

Hierzu wird auf die beiliegende Änderungssatzung verwiesen. Dabei wird davon ausgegangen, dass die besonderen Aufgaben regelmäßig in Sitzungen dazu bestimmter besonderer Gremien stattfinden. Die Höhe der anlassbezogenen Pauschale orientiert sich daher am bisherigen Sitzungsgeld.

Aufgrund des Charakters als ehrenamtliche Tätigkeit kommt unter den Voraussetzungen der §§ 7 und 8 der Entschädigungssatzung ferner der Ersatz von Verdienstausfall sowie der Kostenaufwand für Fahrtkosten hinzu.

Für das vorgeschlagene rückwirkende Inkrafttreten zum 01.01.2016 sind folgende Überlegungen maßgeblich. Satzungen entfalten ihre Wirkung für die Zeit nach ihrem Inkrafttreten und gelten von diesem Zeitpunkt an sowohl für bestehende, noch nicht abgeschlossene Rechtsverhältnisse, wie auch für künftige Rechtsverhältnisse, sofern keine besonderen Übergangsregelungen getroffen werden. Aufgrund des Anlasses

für die Regelung (Gremium im VOF-Verfahren Herderschule), der zum Zeitpunkt des Inkrafttretens der Änderungssatzung bereits abgeschlossen wäre und daher von der Entschädigungsregelung nicht mehr erfasst würde, ist es gerechtfertigt, diesen Vorgang in die Entschädigungsregelung mit einzubeziehen. Dies bedingt ein rückwirkendes Inkrafttreten. Da die Rückwirkung ausschließlich Vorteile einräumt, ist sie auch insoweit rechtlich unbedenklich.

#### **IV. Zuständigkeit für Entscheidung und Vorberatung:**

Die Entscheidungszuständigkeit des Stadtrates beruht auf seiner ausschließlichen Satzungsbefugnis (§ 45 Abs. 2 Nr. 1 i .V. m. § 35 Abs. 1 Satz 3 KVG LSA). Die Vorberatungszuständigkeit des Hauptausschusses folgt aus § 13 Abs. 4 Hauptsatzung.

Erarbeitet: Rechtsamt

#### **Beschlussvorschlag:**

Der Stadtrat der Stadt Weißenfels beschließt, der dieser Sitzungsvorlage beiliegenden Satzung zur Änderung der Satzung über die Entschädigung für ehrenamtliche Tätigkeit zuzustimmen.

---

Risch  
Oberbürgermeister

#### **Anlage:**

Änderungssatzung zur Satzung über die Entschädigung für ehrenamtliche Tätigkeit